

Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck

Geschäftsordnung der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck über den ordentlichen Ablauf der Sitzungen des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck hat am 08.03.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einberufung

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament gemäß §14 der Organisationsatzung ein.
- (2) Zu den Sitzungen des Studierendenparlamentes ist jedes Mitglied schriftlich durch das Präsidium einzuladen.
- (3) Die Einladungen zu Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen im Lernraumkurs des Studierendenparlamentes veröffentlicht werden und so der Studierendenschaft bekannt gegeben werden.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich.
- (2) Bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes haben grundsätzlich alle Mitglieder alle Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck Rederecht.

§3 Anwesenheit

- (1) Für Mitglieder des Studierendenparlamentes gilt auf Sitzungen Anwesenheitspflicht. Bei einer voraussichtlichen Verhinderung eines Mitgliedes ist dieses dem Präsidium frühestmöglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der/die Vorsitzende des AstA oder sein/ihr Stellvertreter*in hat bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes anwesend zu sein und dem Parlament über die Arbeit des AstA Bericht zu erstatten.

§4 Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung müssen beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Antragsrecht besitzen grundsätzlich alle an der Technischen Hochschule ordentlich immatrikulierten Studierenden.
- (2) Das Parlament beschließt die endgültige Tagesordnung und deren Reihenfolge zu Beginn der Sitzung.
- (3) Tagesordnungspunkte, die bei Beendigung der Sitzung nicht oder nicht abschließend behandelt werden konnten, müssen auf der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden.
- (4) Nach Annahme der Tagesordnung sind nur noch Dringlichkeitsanträge zulässig. Diese bedürfen zur Beratung der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, dann ist ein erneuter Termin innerhalb der nächsten 10 Tage anzusetzen und fristgerecht zu laden.
- (4) Alternativ hat die Sitzungsleitung bei Beschlussunfähigkeit die Möglichkeit den Sitzungsbeginn einmalig um 30 Minuten zu verschieben.
- (5) Ist nach Ablauf der in Absatz 4 geregelten Frist keine Beschlussfähigkeit feststellbar, so ist nach Absatz 3 zu verfahren.
- (6) Verlässt ein gewähltes Mitglied die Sitzung, hat es sich bei der Sitzungsleitung und der Schriftführung abzumelden. Die Beschlussfähigkeit ist sofort erneut zu prüfen.
- (7) Geht die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 während einer Sitzung verloren, darf die Sitzung fortgeführt werden. Weitere Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 wieder hergestellt ist.
- (8) Tritt ein gewähltes Mitglied der Sitzung, nach Eröffnung der Sitzung bei, hat es sich bei der Sitzungsleitung und der Schriftführung anzumelden. Die Beschlussfähigkeit ist sofort erneut festzustellen.
- (9) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Parlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens sechs der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§6 Diskussionsrahmen

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach der Redeliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Eine Person darf nur einmal zur Zeit auf der Redeliste stehen.
- (3) Eine direkte Erwiderung auf eine Wortmeldung muss durch die vorredende Person zugelassen werden. Die vorredende Person darf noch einmalig kurz dazu Stellung nehmen, bzw. antworten. Ein Zwiegespräch ist nicht zulässig.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Teilnehmende der Sitzung zur Sache oder zur Ordnung rufen. Hiergegen ist die sofortige Berufung an das Parlament statthaft, das ohne Beratung entscheidet.
- (5) Ist ein/eine Redner*in zweimal in derselben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und nach dem zweiten Male auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, so kann ihm/ihr die Sitzungsleitung im Wiederholungsfall bis zur Erledigung der Sache das Wort entziehen oder ihn/sie des Saales verweisen.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung (GO Antrag)

- (1) Jedes gewählte Mitglied kann durch Heben beider Arme jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag) anzeigen.
- (2) Dieser ist durch die Sitzungsleitung unverzüglich abzuhandeln.
- (3) Der GO-Antrag ist angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.
- (4) Eine Gegenrede ist analog zum GO-Antrag anzuzeigen, wenn eine Abstimmung über den gestellten GO-Antrag erfolgen soll.
- (5) Eine Gegenrede kann in formeller oder begründeter Form formuliert werden.
- (6) Bei einer formellen Gegenrede darf sich nicht weiter geäußert werden, die Gegenrede wird durch das Wort "formell" gekennzeichnet.
- (7) Die begründete Gegenrede gibt die Möglichkeit sich zu dem GO-Antrag zu äußern, ohne jedoch inhaltlich Stellung zu beziehen.
- (8) Nach einer Gegenrede wird sofort über den GO-Antrag abgestimmt.
- (9) Es genügt die einfache Mehrheit.
- (10) Vor jeder Abstimmung über einen Antrag ist dieser nochmals deutlich zu formulieren.
- (11) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a. Antrag auf Schließung der Redeliste zur aktuellen Diskussion
 - b. Antrag auf Erstellung eines Meinungsbildes
 - c. Antrag auf Diskussion unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - d. Antrag auf Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten zur Klärung, Beratung und Diskussion in kleinen Gruppen
 - e. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - f. Antrag auf Vertagung einer Diskussion oder eines Beschlusses

§8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, sofern übergeordnete Satzungen und Gesetze nichts anderes vorschreiben.
- (2) Eine Beschlussvorlage muss so formuliert sein, dass bei deren Ablehnung keine Veränderung zur bisherigen Situation entsteht.
- (3) Die Sitzungsleitung hat dafür zu sorgen, dass sich nur Stimmberechtigte an einer Abstimmung beteiligen. Die zweifelsfreie Feststellung der Abstimmungsergebnisse ist sicherzustellen.
- (4) Stimmberechtigt sind ausschließlich gewählte Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

§9 Anträge

- (1) Antragsrecht besitzen grundsätzlich alle an der Technischen Hochschule ordentlich immatrikulierten Studierenden.
- (2) Anträge können nur schriftlich gestellt werden.
- (3) Anträge müssen 3 Tage vor dem Sitzungstag beim Präsidium des Studierendenparlament eingegangen sein.
- (4) Die eingegangenen Anträge werden zu Beginn der Sitzung in der Tagesordnung einzeln, mit ihrem Betreff, aufgelistet dargestellt. Dabei sind fristgerechte Anträge vor den nicht fristgerechten Anträgen anzuordnen. Innerhalb dieser Punkte wird mit dem Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt begonnen. Anträge durch nicht ordentlich immatrikulierte Studierende müssen, hier als solche gekennzeichnet werden.
- (5) Über die Zulassung von Anträgen, die durch nicht ordentlich immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Lübeck gestellt werden, oder die nicht fristgerecht eingereicht wurden, entscheidet das Studierendenparlament im Einzelfall im Rahmen des Beschlusses der Tagesordnung.
- (6) Zu einem Antrag erhält zunächst die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Wort. Ihm/Ihr steht auch das Schlusswort zu.
- (7) Genehmigte finanzielle Mittel müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Beschluss wahrgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die antragstellende Person eine schriftliche Erklärung abgeben und dies begründen. Das Präsidium entscheidet gemeinsam mit der finanzbeauftragten Person über eine Verlängerung.
- (8) Über finanzielle Mittel, welche nicht abgeholt werden und zu denen auch keine Erklärung abgegeben werde, können vom Studierendenparlament in einer Sitzung erneut besprochen werden und durch einen Beschluss aufgehoben werden. Die antragstellende Person ist dabei zu der Sitzung einzuladen um ihren Antrag erneut zu vertreten.

§10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Parlaments ist ein Protokoll zu führen, dass von der Schriftführung und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist, nachdem es nach §11 genehmigt wurde.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Anwesenheitsliste
 - b. Ort, Tag und Beginn- und Endzeit der Sitzung
 - c. Tagesordnung
 - d. Die diskutierten Themen
 - e. Den Wortlaut der Beschlüsse
 - f. Abstimmungsergebnisse
 - g. Verlauf der Sitzung

§11 Genehmigung des Protokolls

(1) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Studierendenparlaments digital zugänglich zu machen. Das Studierendenparlament entscheidet über die Genehmigung. Nach der Genehmigung kann es von allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Technischen Hochschule im Büro des AStA und im Lernraumkurs des Studierendenparlaments eingesehen werden.

(2) Änderungswünsche sind der Schriftführung schriftlich mitzuteilen oder bei der Genehmigung des Protokolls zu beantragen. Im Zweifel entscheidet das Studierendenparlament.

(3) Die noch nicht genehmigten Protokolle des Studierendenparlaments in einer Amtszeit gelten als genehmigt, sofern bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlaments keine Änderungswünsche bei der Wahlleitung der Hochschulwahlen eingegangen sind und die Protokolle mindestens 5 Tage vorher allen Mitgliedern digital zugänglich gemacht wurde.

(4) Sind die Voraussetzungen unter Absatz 3 nicht gegeben, entscheidet das neue Studierendenparlament in der ersten Sitzung nach der Konstituierung unter Anhörung des vorigen Studierendenparlaments.

§12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Geschäftsordnungen der Studierendenschaft an der Technische Hochschule Lübeck außer Kraft.

Lübeck, den 10.05.2021

Sven Kessler

Präsident Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck